

2026
Statuten

des Zweckverbands
„Soziale Dienste Bezirk Uster“
vom 9. Februar 2025

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Volketswil und Wangen-Brüttisellen bilden unter dem Namen „Soziale Dienste Bezirk Uster, sdbu“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz am Ort der Verwaltung in einer Verbandsgemeinde.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen in den Bereichen der Sozialhilfe, der Suchthilfe und des Erwachsenenschutzes zu Gunsten der Verbandsgemeinden:

²Kernangebote:

- Führung von Erwachsenenschutzmassnahmen
- Angebote der beruflichen und sozialen Integration
- Suchtberatung
- Wohnangebote

³Zusatzangebote:

- JobCoaching
- Sozialberatung im Sinne der persönlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz
- Wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (die auftraggebende Gemeinde kann Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Sozialhilfe an den Zweckverband delegieren)
- Asyl- und Flüchtlingsbetreuung (die auftraggebende Gemeinde kann Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der wirtschaftlichen Unterstützung an den Zweckverband delegieren)

⁴Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernangebote gemäss Abs. 2 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Modularität / Verträge Zusatzangebote

¹Alle Verbandsgemeinden nehmen das Kernangebot gemäss Art. 2 Abs. 2 in Anspruch.

²Zusatzangebote gemäss Art. 2 Abs. 3 können frei gewählt werden. Für die Zusatzangebote werden Verträge mit einer unbestimmten Dauer abgeschlossen. Sie sind auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündbar.

Art. 4 Weitere Gemeinden

¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

²Der Zweckverband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge für einzelne Teilgebiete auf unbestimmte Dauer abschliessen, die auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündbar sind.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren und weiteren Verbandsmitarbeitenden zuteilen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband veröffentlicht sein Recht elektronisch in einer systematischen Rechtssammlung.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Bei Vorlagen betreffend die Zusatzangebote gemäss Art. 2 Abs. 3 steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Stimmberechtigten von Verbandsgemeinden zu, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

³Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

¹Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. Die Einreichung von Volksinitiativen;
2. Die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. Die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. die Wahlen;
7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 16 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

¹Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 10'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde jeweils pro 10'000 Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte. (z.B. 10'000 bis 19'999: 2 Delegierte; 20'000 bis 29'999: 3 Delegierte, usw.)

²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und ihre Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, die mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;

12. die Genehmigung vom Geschäftsbericht;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio.;
16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2 Mio.;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
18. die Einführung von neuen Einrichtungen und Diensten innerhalb der bestehenden Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 4.

Art. 21 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 22 Einberufung

¹Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²Ein Drittel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Bei Vorlagen betreffend die Zusatzangebote gemäss Art. 2 Abs. 3 steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Delegierten von Verbandsgemeinden zu, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

²Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

³Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

⁴Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 26 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens sieben Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Verbandsvorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst. Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus der gleichen Verbandsgemeinde gewählt werden.

Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäss Art. 19 gelten entsprechend.

Art. 29 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 30 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr sowie von neuen im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr;

5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2 Mio;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2 Mio.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 31 Aufgabendelegation

¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

³Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 32 Einberufung und Teilnahme

¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 33 Beschlussfassung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Bei Vorlagen betreffend die Zusatzangebote gemäss Art. 2 Abs. 3 steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Mitgliedern von Verbandsgemeinden zu, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben. Weiter sind Vorstandsmitglieder zur Stimmabgabe berechtigt, die nicht als Vertreter einer Verbandsgemeinde in den Vorstand gewählt wurden.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.

²Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäss Art. 19 gelten entsprechend.

Art. 35 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 36 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 38 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 39 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 40 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 41 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 43 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 30. Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden für die Kernangebote sowie das Zusatzangebot JobCoaching in folgendem Verhältnis getragen:

- 1/2 gemäss Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahrs
- 1/2 gemäss dem Fallaufwand im abgelaufenen Rechnungsjahr.

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden für die Zusatzangebote (persönliche Hilfe, wirtschaftliche Hilfe sowie Asyl- und Flüchtlingsbetreuung) in folgendem Verhältnis getragen:

- 1/10 gemäss Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahrs
- 9/10 gemäss dem Fallaufwand im abgelaufenen Rechnungsjahr.

³Mit Gemeinden, die nicht dem Verband angehören und im Rahmen eines Anschlussvertrages gemäss Art. 4 Abs. 2 Dienstleistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, kann eine abweichende Kostenbeteiligung vereinbart werden. Die Anschlussverträge müssen für den Zweckverband mindestens kostendeckend sein.

Art. 45 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten (Art. 44) beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligung der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 47 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann die Fristen auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von 0% zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 51 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von vier aller sieben Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote der Betriebskosten je Gemeinde im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 54 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht das Vorstandspräsidium wie auch das Präsidium der Delegiertenversammlung wie bisher weiter.t.

Art. 55 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird die Vereinbarung vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Art. 56 Inkrafttreten der Änderung vom 9. Februar 2025

¹Die Änderung dieser Statuten tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung Regierungsrat

Die vorstehende Änderung der Statuten wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 angenommen.

Namens des Zweckverbands
Soziale Dienste Bezirk Uster sdbu



Ioana Mattle
Präsidentin



Pascal Scattolin
Geschäftsleiter

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB Nr. 1145 vom 12. November 2025
genehmigt.

